

Urteil gegen Hanrath Schuh GmbH: Rückruf und Ausstellungsverbot vorläufig bestätigt - Feuerwehrstiefel dürfen nicht mehr verwendet werden -

Zum
Ausdrucken

Zum
Aushängen

Zum Aushänd
igen

Feuerwehrsicherheitsschuhe der Hanrath Schuh GmbH, die nach dem 01. Januar 2003 den Einsatzkräften der Feuerwehr zur Verfügung gestellt wurden, dürfen bei Ausbildung, Übungen und Einsätzen der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz nicht verwendet werden. Dies gilt sowohl für hauptamtliche Kräfte (Beamte und Angestellte) als auch für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

Die Nutzung nicht normgerechter Feuerwehrstiefel gefährdet zwar grundsätzlich nicht den Unfallversicherungsschutz, aber bei grob fahrlässigem oder schuldhaftem Verhalten kann die Unfallkasse Rheinland-Pfalz Regress nehmen.



Rückruf

Die Hanrath Schuh GmbH darf wegen schwerwiegender Mängel ihre Feuerwehrstiefel nicht in den Verkehr bringen. Zudem muss der Hersteller alle Käufer über die Gefahren und Mängel der gekauften Feuerwehrstiefel informieren. Außerdem muss die Firma, die seit Januar 2003 in den Verkehr gebrachten Feuerwehrstiefel zurückrufen und beseitigen.

Feuerwehrsicherheitsschuhwerk des genannten Herstellers, das nach dem 01. Januar 2003 den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung gestellt wurde, darf daher im Feuerwehrdienst in Rheinland-Pfalz nicht verwendet werden.

Sicherheitsmängel

Bereits im August und September 2008 hatte die Unfallkasse in zwei Newslettern über Probleme mit den Sicherheitsstiefeln berichtet und auf die Konsequenz verwiesen, dass die beanstandeten Schuhe bei Ausbildung, Übungen und Einsätzen der Feuerwehren nicht verwendet werden dürfen.

Danach erreichten uns zahlreiche Anfragen, u. a. auch, weil der Hersteller auf seiner Website, in eigenen Newslettern und im direkten Kundenkontakt durch seine Informationen und Erklärungen für Verunsicherung sorgte. Seither liegen insgesamt 7 Urteile und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Aachen und Köln sowie des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen vor.

Ausstellungsverbot und Rückrufanordnung

In seinem jüngsten Beschluss vom 18.05.2009 bestätigte das Verwaltungsgericht Aachen ein Ausstellungsverbot und eine **Rückrufanordnung** der Bezirksregierung Köln.

Diese hatte der Firma Hanrath Schuh GmbH mit einer Ordnungsverfügung vom Februar 2009 mit sofortiger Wirkung untersagt, Feuerwehrstiefel der Typen Profi Plus, Profi, Spark, Ultra und 865 U auszustellen, sofern sie nicht mit einem Hinweis versehen sind, dass bestimmte Sicherheitsanforderungen noch nicht erfüllt sind.

Außerdem verpflichtet sie die Firma, die seit **01. Januar 2003** in den Verkehr gebrachten Feuerwehrstiefel **zurückzurufen** und zu beseitigen. Dazu muss sie die Käufer über die bestehenden Sicherheitsmängel und die Rückgabemöglichkeiten der Stiefel informieren. Um möglichst den gesamten Käuferkreis zu erreichen, hält es das Gericht für sachgerecht, nicht nur die namentlich bekannten Käufer (Direktvertrieb z.B. über das Internet), Benutzer und Zwischenhändler schriftlich zu informieren, sondern darüber hinaus für den übrigen Personenkreis eine entsprechende Bekanntmachung in den Geschäftsräumen, auf der Internetseite des Herstellers sowie in den auflagenstärksten überregionalen Zeitungen und der Fachpresse anzuordnen.



newsletter

Die Anordnung zur Beseitigung der zurückgerufenen Feuerwehrstiefel sei wegen der massiven Sicherheitsmängel geboten, um zu verhindern, dass die Stiefel auf andere Weise wieder in Verkehr gebracht und bei Einsätzen getragen würden.

Gegen diese Ordnungsverfügung strengte die Fa. Hanrath Schuh GmbH ein Eilverfahren an und scheiterte vorläufig vor dem Verwaltungsgericht (Aktenzeichen: 3 L 113/09).

Klage abgewiesen

Die Bezirksregierung Köln hatte bereits seit Februar 2007 der Firma Hanrath Schuh GmbH das Inverkehrbringen der Stiefel des Typs Profi Plus, Profi, Spark, Ultra und 865 U wegen schwerwiegender Mängel mehrmals untersagt. Unter anderem gab sie dem Hersteller auf, alle Käufer ihrer Feuerwehrstiefel über die Gefahren und Mängel der gekauften Stiefel zu informieren.

Die Klage der Firma Hanrath Schuh GmbH gegen eine Untersagungsverfügung beim Verwaltungsgericht Aachen (Aktenzeichen: 3 K 1729/08) wurde am 10. März 2009 abgewiesen. (Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig.)

In der Urteilsbegründung wird angeführt, dass die Stiefel unterschiedliche, zum Teil mehrfache, Normabweichungen hinsichtlich der Parameter Rutschhemmung, Trennkraft der Sohle, Durchtrittssicherheit, Zehenkappenbelastung und Brennverhalten von Reißverschluss und Schnürsenkel aufwiesen. Auch wurden teilweise eine zu geringe Höhe des Steifrontabsatzes und nicht normgerechte antistatische Eigenschaften festgestellt.

Was bedeuten diese Normabweichungen für die Feuerwehrangehörigen?

Die Nutzung nicht normgerechter Sicherheitsschuhe verstößt gegen die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C 53). Diese besagt: Sicherheitsschuhe müssen mindestens DIN EN 15090, in der Regel Typ 2 IIA (Nachfolgenorm der DIN EN 345-2) entsprechen. Feuerwehrstiefel, die nicht dieser Norm entsprechen, dürfen bei Ausbildung, Übung und Einsatz nicht getragen werden.

Die festgestellten Normabweichungen des Schuhwerks beinhalten nach der Risikobewertung der Prüfstellen ernste Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Nutzer. Feuerwehrangehörige begeben sich schließlich bewusst in spezielle Gefahren, ihr Schutz hat daher absolute Priorität. Die Einsatzkräfte der Feuerwehren müssen sich auf die Persönliche Schutzausrüstung verlassen können.

- Erreicht der Steifrontabsatz nicht den geforderten Mindestwert, besteht ein erhöhtes Risiko, z. B. beim Leitersteigen abzurutschen.
- Eine hinreichende Durchtrittssicherheit der Sohlen des Schuhwerks ist auf den oft unübersichtlichen Einsatzstellen erforderlich, um Stich- und Schnittverletzungen an den Füßen zu verhindern.
- Beim Verschmelzen der Reisverschlüsse kann der Träger im Notfall die Schuhe nicht rechtzeitig ausziehen, wodurch sich das Risiko der Fußverbrennungen erhöht.
- Beim Verbrennen von Nähten, Schnürsenkeln und Schließelementen ist der sichere Halt des Schuhs am Fuß nicht mehr gewährleistet.
- Fehlende Rutschhemmung erhöht das Risiko für Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle, eine häufige Unfallursache im Feuerwehrdienst.
- Bei Einsätzen in zündfähigen Atmosphären ist die Antistatik insbesondere der Sohlen unverzichtbar.
- Zehenschutzkappen müssen entsprechend stabil ausgeführt sein und über eine ausreichende Resthöhe verfügen, damit sich die Einsatzkräfte keine Quetschungen der Zehen beim Einsatz zuziehen.

Alle Urteile und Beschlüsse können unter <http://www.nrwe.de> mit der Volltextsuche „Feuerwehrstiefel“ eingesehen werden.

Ihr Ansprechpartner:
Andreas Hacker
02632-960-352
a.hacker@ukrlp.de